



Verteilung: Allgemein
19. Januar 2018

Zitieren

Tagesordnungspunkt 72 c)

**Resolution der Generalversammlung
vom 19. Dezember 2017**

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.3)]

72/190. Die Menschenrechte und die Kinder

Die Generalversammlung,
geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige internationale Übereinkünfte und Erklärungen,



unter Hinweis auf ihre Resolution [68/262](#) vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte, ihre Resolution [71/205](#) vom 19. Dezember 2016 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) und auf die einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

verurteilend dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden „die Krim“) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit unterstützend, bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten, und begrüßend, dass sie sich verpflichtet hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen,

erneut erklärend dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können,

unter Begrüßung der Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der Ukraine, des Menschenrechtskommissars des Europarats und der Menschenrechts-Bewertungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in denen sie erklärten, dass auf der Krim nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe stattfinden, und darauf hinwiesen, dass sich die Menschenrechtssituation insgesamt drastisch verschlechtert hat,

sowie unter Begrüßung des gemäß Resolution [71/205](#) vorgelegten Berichts des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)⁴,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über, dass der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine trotz ihres bestehenden Mandats, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bezieht, auch weiterhin der Zugang zur Krim verweigert wird,

verurteilend dass die Russische Föderation die Krim ihrem Rechtssystem unterstellt und dieses rückwirkend für anwendbar erklärt hat und dass sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation auf der Krim ausgewirkt hat, dass geschützten Personen auf der Krim unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Übereinkommen und des Völkergewohnheitsrechts, automatisch die russische Staatsbürgerschaft verliehen wurde und dass die Ablehnung dieser Staatsbürgerschaft den Genuss der Menschenrechte der betreffenden Personen beeinträchtigt hat,

sowie unter Verurteilung der Meldungen zufolge gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch

⁴ Siehe [A/72/498](#).

Besorgnis darüber, dass etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen kein sicherer und uneingeschränkter Zugang zur Krim gewährt wird,

1. verurteilt die Rechtsverletzungen, Übergriffe und diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken der russischen Besatzungsbehörden gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der vorübergehend besetzten Krim, einschließlich der Krimtataren, sowie gegenüber Ukrainerinnen und Ukrainern und Angehörigen anderer ethnischer und religiöser Gruppen;

2. verurteilt außerdem, dass die Russische Föderation die besetzte Krim unrechtmäßig ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung unterstellt hat, und verlangt, dass die Russische Föderation ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Achtung des auf der Krim vor der Besetzung geltenden Rechts nachkommt;

3. fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf

a) allen ihr als Besatzungsmacht aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen;

b) die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend die Anwendung des internationalen Überein-

h

DiMa

b

lil e AR pl Kid d tSt t

SpU

A/RES/